

Verfahren

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr.221) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom die Satzung über die 1. Änderung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Löbnitz, Stadt Staßfurt, Ortsteil Löbnitz (Bode) gemäß § 10 BauGB erlassen.

Staßfurt, den
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung vom 13.04.2023 mit Beschluss-Nr. 0679/2023 die Einleitung der Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Gewerbegebiet Löbnitz, Stadt Staßfurt, Ortsteil Löbnitz (Bode) beschlossen. Der Beschluss wurde im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt, dem Salzlandboten Nr. 517 ortsüblich am 26.04.2023 bekannt gegeben.

Staßfurt, den
Der Bürgermeister

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 06.11.2023 bis 01.12.2023 entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung der vorgesehenen aufzuhebenden Teilbereiche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes informiert. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.10.2023 im Salzlandboten Nr. 529 ortsüblich bekannt gegeben worden. Die Nachbargemeinden und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.11.2023 frühzeitig beteiligt.

Staßfurt, den
Der Bürgermeister

3. Beschluss über die öffentliche Auslegung
Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am den Entwurf der 1. Änderung zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes mit Begründung in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Staßfurt, den
Der Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Der Entwurf der 1. Änderung zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Salzlandboten Nr. ortsüblich bekannt gegeben worden. Die Nachbargemeinden und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom beteiligt.

Staßfurt, den
Der Bürgermeister

5. Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen, Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat die vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist am mitgeteilt worden.
Die 1. Änderung zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wurde am nach § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat der Stadt Staßfurt als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Staßfurt, den
Der Bürgermeister

6. Ausfertigung
Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.

Staßfurt, den
Der Bürgermeister

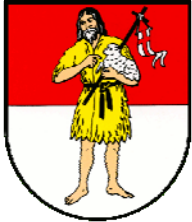
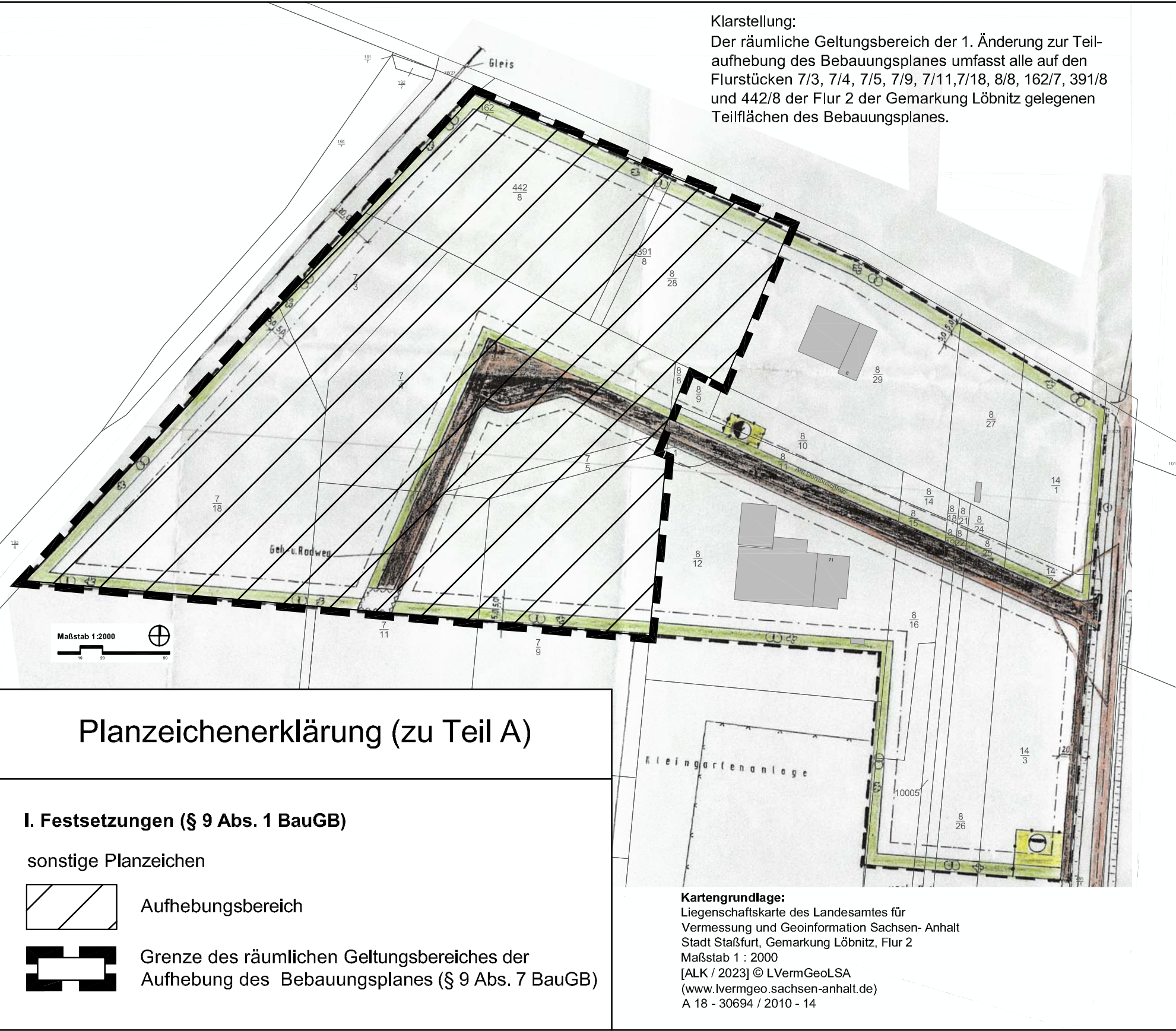
7. Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Salzlandboten Nr. bekannt gegeben worden. Der Teilaufhebung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Staßfurt, den
Der Bürgermeister

8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 1. Änderung zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sind
1. nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
nicht schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden.

Staßfurt, den
Der Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)

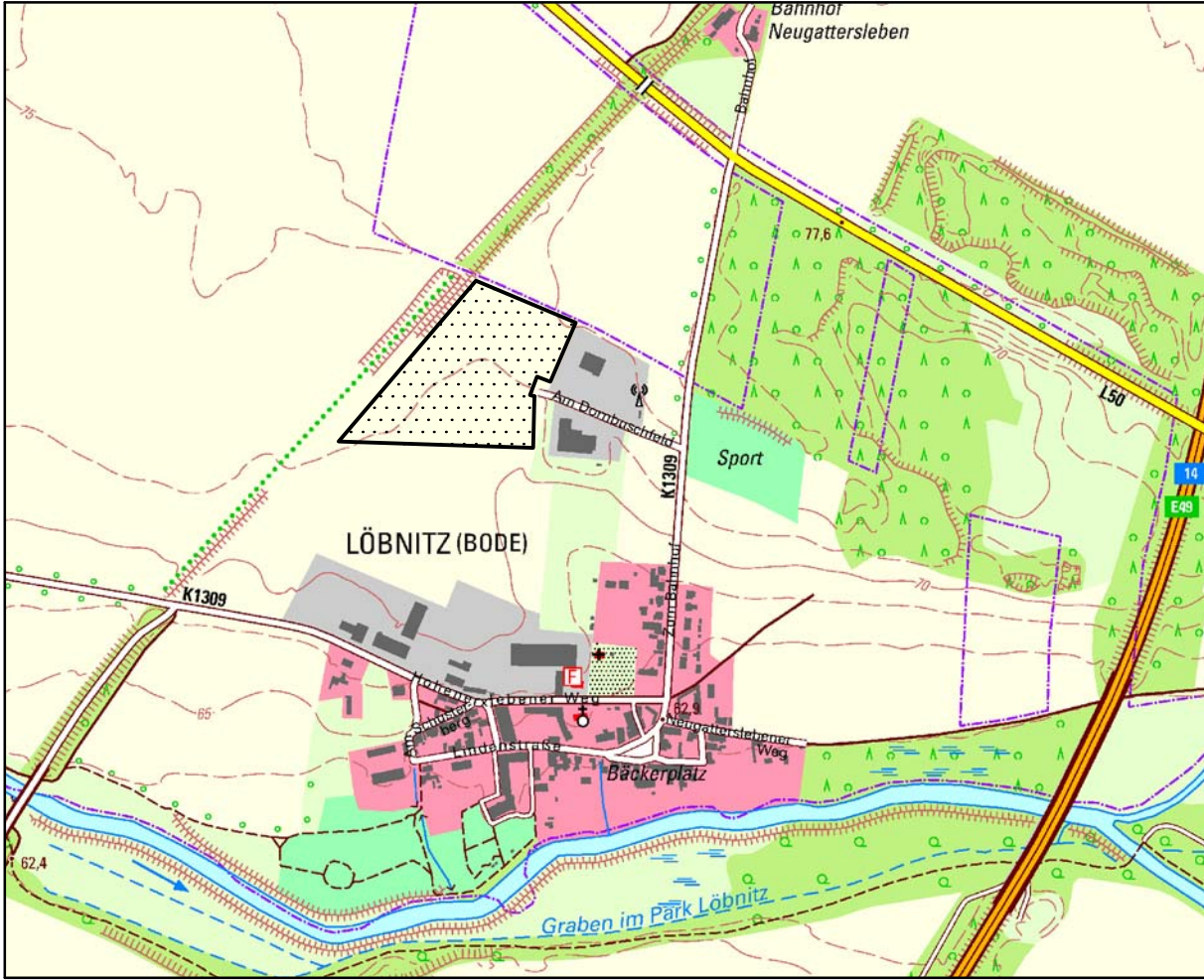


Bauleitplanung der Stadt Staßfurt
Salzlandkreis

Bebauungsplan Gewerbegebiet Löbnitz
Stadt Staßfurt, Ortsteil Löbnitz
1. Änderung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes

Entwurf Stand Januar 2024

Maßstab 1 : 2.000



Übersichtsplan